



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: März 2024

MERKBLATT – Pauschalierte Abrechnung von Bürgergeld-Leistungen Für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2025 für Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027

Bürgergeld-Leistungen des Bundes an Projektteilnehmende sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts als Zulagen (Unterstützungsleistungen) an Teilnehmende, die von einem Dritten zugunsten des Teilnehmenden gezahlt werden, als förderfähig angesetzt werden (Artikel 16 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 (ESF PLUS), sog. „passive Kofinanzierung“).

Für Vorhaben **mit Vorhabenbeginn ab dem 01.01.2025** wird für jeden Empfangenden von Bürgergeld als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz (Art. 53 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) ein Betrag von **598 Euro** festgelegt. Auf den Vorhabenbeginn ab 01.01.2025 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgestellt. Während eines laufenden Vorhabens bleibt die berücksichtigte Bürgergeld-Leistung unverändert.

Geldleistungen, die erwerbsfähige Bürgergeld Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personen- oder zum anderen mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde als Datenbasis die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Hierbei wurde das durchschnittliche Bürgergeld (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Aufbauend auf der Datenbasis aus dem Jahr 2021 für den Durchführungszeitraum ab 01.01.2023 erfolgt für die anschließenden Jahre eine Anpassung der Pauschale unter Berücksichtigung der Veränderung der Regelbedarfsstufen, die im RBEG - Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach [§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) ab dem Jahr 2021 (gesetze-im-internet.de) geregelt sind.

Berechnung der Höhe:

Bei der Anpassung der Bürgergeld-Pauschale wird die Veränderung der Regelbedarfssätze (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) berücksichtigt. Diese sind für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um durchschnittlich 12,171 Prozent höher festgesetzt. Die durchschnittliche monatliche Bürgergeld-Pauschale für 2024 in Höhe von 406,142 Euro erhöht sich dementsprechend für den Durchführungszeitraum ab 2025 um 12,171 Prozent auf 455,573 Euro pro Teilnehmenden.

Zusätzlich zu der Bürgergeld-Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.

Bei Personen, die Bürgergeld beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155-fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266-fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent (ohne Zusatzbetrag) nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05 Prozent nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2024 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge		
Bezugsgröße 2024 nach § 18 SGB IV		3.779,833 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V	0,2155	814,554 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI	0,2266	856,510 Euro
Krankenversicherung 14 %	von 814,554 Euro	114,037 Euro
Pflegeversicherung 3,4 %	von 856,510 Euro	29,121 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich		143,158 Euro

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (Bürgergeld-Pauschale und SV-Beitrag):

	Bürgergeld	SV Beiträge	Pauschale neu* gerundet ohne Kommastellen
Bürgergeld Beziehende (SV-Pflicht)	Euro 455,573	Euro 143,158	Euro 598

Die Pauschale ist nach Berechnung des Ergebnisses auf den nächsten vollen Betrag abzurunden.

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

Bürgergeld-Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Plus-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den Bürgergeld-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.), bzw. ab dem Datum der Rückwirkung des Dokuments.

Die Pauschale gilt dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Dabei gilt der Pauschalsatz, der zum Vorhabenbeginn relevant war für die gesamte Vorhabendauer – unabhängig von möglichen späteren Aktualisierungen der Pauschale während des Bewilligungszeitraums. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden (Art. 53 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 letzter Satz Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.